Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/6/25 90/11/0115

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1991

Index

43/02 Leistungsrecht

Norm

HGG 1985 §30 Abs5;

Rechtssatz

Die Aufzählung in § 30 Abs 5 HGG von für die Beibehaltung der Wohnung entstehenden Kosten ist taxativ.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110115.X01

Im RIS seit

04.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at